



## Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Rövershagen für das Haushaltsjahr 2023

Die Haushaltssatzung ist gemäß § 47 Abs. 2 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Rostock mit Schreiben vom 20.02.2023 angezeigt worden.

Sie enthält keine Genehmigungspflichten Teile.

Die nachstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt gem. § 4 KV-DVO in der Fassung vom 23.07.2019 für jeden zur Einsichtnahme

vom 28.02.2023 bis 31.03.2023

im Amt Rostocker Heide, Eichenallee 20a in Gelbensande zu den Öffnungszeiten

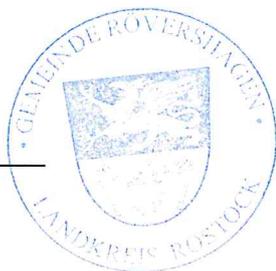
Dienstag von 08:00 bis 12:00 Uhr und  
von 14:00 bis 18:00 Uhr

Donnerstag von 08:00 bis 12:00 Uhr und  
von 13:00 bis 17:00 Uhr

im Zimmer 2.17 aus.

Gelbensande, den 27.02.2023

Dr. Verena Schöne  
Bürgermeisterin



## Haushaltssatzung der Gemeinde Rövershagen für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 45 i.V. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 30.01.2023 und nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Rostock folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im Ergebnishaushalt auf		
einen Gesamtbetrag der Erträge von		4.850.700 EUR
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von		5.427.700 EUR
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von		-514.000 EUR
2. im Finanzhaushalt auf		
a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von		4.583.200 EUR
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen <sup>1</sup> von		4.826.400 EUR
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von		-243.200 EUR
b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von		256.300 EUR
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von		308.100 EUR
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von		-51.800 EUR

festgesetzt.

### § 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite gem. § 53 KV M-V wird auf **458.300 €** festgesetzt.

<sup>1</sup> einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

## § 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf	300 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	360 v. H.
2. Gewerbesteuer auf	330 v. H.

## § 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt **5,7692** Vollzeitäquivalente (VzÄ).

## § 7 Wertgrenze für Investitionen

Die Wertgrenze für die Einzeldarstellung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **1.000 € netto** festgesetzt.

## § 8 Regelungen zur Haushaltsbewirtschaftung

1. Mehrerträge aus den öffentlich-rechtlichen Mitteln und privatrechtlichen Leistungsentgelten in den einzelnen Teilhaushalten berechtigen zu Mehraufwendungen bei den Sach- und Dienstleistungen in diesen Teilhaushalten. Das Gleiche gilt bei Mehreinzahlungen für öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Leistungsentgelte zugunsten der Auszahlungsermächtigungen für Sach- und Dienstleistungen.
2. Mehreinzahlungen im Investitionsbereich eines Teilhaushaltes berechtigen zu Mehrauszahlungen im selben Investitionsbereich des Teilhaushaltes.
3. Mehrerträge in den einzelnen Teilhaushalten mit Ausnahme der für interne Leistungsverrechnungen berechtigen zu Mehraufwendungen bei Aufwendungen in diesen Teilhaushalten mit Ausnahme der Personalaufwendungen, Abschreibungen und internen Leistungsverrechnungen. Das Gleiche gilt bei Mehreinzahlungen in diesen Teilhaushalten zugunsten der Auszahlungsermächtigungen mit Ausnahme der Personalauszahlungen.
4. Die Aufwendungen für bilanzielle Abschreibungen werden nach § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
5. Personal- und Versorgungsaufwendungen werden nach § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt, analog gilt dies auch für die hiermit im Zusammenhang stehenden Auszahlungen.
6. Ansätze für laufende Auszahlungen werden nach § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Produktes und Teilhaushaltes für einseitig deckungsfähig erklärt.
7. Ansätze für laufende Aufwendungen und laufende Auszahlungen werden gem. § 15 GemHVO-Doppik für übertragbar erklärt.

Nachrichtliche Angaben:

- |    |  |                |
|----|--|----------------|
| 1. | Zum Ergebnishaushalt<br>Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich                                | 9.770.512 EUR  |
| 2. | Zum Finanzhaushalt<br>Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich | 9.992.637 EUR  |
| 3. | Zum Eigenkapital<br>Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich                     | 22.123.924 EUR |

Gelbensande, den 27.02.2023

Ort, Datum

  
Dr. Verena Schöne  
Bürgermeisterin

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formfehler verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der gültigen Fassung, nur innerhalb eines Jahres gelten gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.